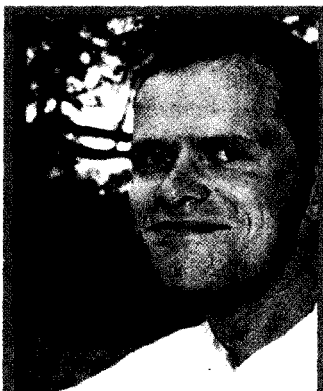


Premiere: Erstmals ein Kontenrahmen für Häusliche Pflege

Der Kontenrahmen nach Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) ist stationär geprägt. Die Notwendigkeiten ambulanter Pflegedienste sind nicht berücksichtigt. Jetzt hat Andreas Heiber einen Modellkontenrahmen und eine darauf basierende Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung speziell für die Dienstleister in der Häuslichen Pflege entwickelt.

Bielefeld. „Die Befreiungsvorschrift der PBV befreit ambulante Dienste nicht davor, eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung nach dem SGB XI nachzuweisen“, sagt Andreas Heiber von System Et Praxis. „Deshalb muss jeder Dienstleister in der Häuslichen Pflege mit mindestens zwei Kostenstellen arbeiten.“ Heiber hat, basierend auf den Kontenbezeichnungen der PBV bzw. dem SKR 45 einen neuen Modellkontenrahmen für Pflegedienste geschaffen. Die PBV-Konten sind im Grundsatz unverändert, so dass keine Überleitungstabelle nach § 1



Andreas Heiber: „Jeder Pflegedienst muss die Voraussetzungen dafür schaffen, eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung darstellen zu können.“ F.: nh

der Pflege-Buchführungsverordnung notwendig ist. Kombiniert mit einem Modell der temporären Zeiterfassung, das in der Praxis bereits getestet wurde, erlaubt das neue Konzept eine klare Aufteilung der Kosten und Einnahmen nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Sozialhilfe- und Privatzahlerleistungen).

„Meiner Erfahrung aus Beratungen nach, haben viele Pflegedienste mit dieser Abgrenzung Probleme. Das Gesetz wiederum verlangt jedoch eine Differenzierung der Ausgaben